

Satzung des Vereins „OpenStack DACH e.V.“

Fassung vom 19. April 2016

Diese Vereinssatzung wurde am 17. 12. 2014 in der Versammlung zur Gründung des Vereins „OpenStack DACH e.V.“ offiziell errichtet. Sie umfasst 10 nummerierte Seiten, inklusive dieser.

Präambel

OpenStack ist ein universelles Betriebssystem für Cloud-Computing-Umgebungen und mittlerweile das größte Projekt seiner Art. Entwickler in aller Welt beteiligen sich aktiv an der Weiterentwicklung der Software, die pro Jahr zwei neue Versionen veröffentlicht. Der Fokus der Umgebung liegt dabei ganz eindeutig auf Skalierbarkeit: OpenStack gibt Admins Werkzeuge an die Hand, die den Aufbau und den Betrieb großer Computing-Umgebungen vereinfachen und bequem werden lassen.

Mittlerweile hat OpenStack weltweit eine große Fan-Gemeinde. Das Projekt hat insbesondere dem „User Group“-Prinzip neues Leben eingehaucht, indem es die OpenStack-Entwickler und die Administratoren von OpenStack-Clouds regelmäßig bei „Meetups“ zusammen bringt. Treffen dieser Art bieten die Möglichkeit zum Austausch über verschiedene Themen, die mit OpenStack zu tun haben.

Neben dem größten Event dieser Art, dem halbjährlich stattfindenden OpenStack Summit, organisieren Mitglieder der OpenStack-Gemeinschaft regelmäßig auch regionale Events überall in der Welt. Die lokalen Meetups bieten vor Ort die Möglichkeit, sich über aktuelle Entwicklungen rund um OpenStack zu informieren, eigene Entwicklungen und Produkte vorzustellen und mit anderen OpenStack-Begeisterten Wissen auszutauschen. Für den deutschen Sprachraum (DACH) haben bisher außerdem zwei überregionale Events stattgefunden, die als „OpenStack DACH Tag“ jeweils zusammen mit dem LinuxTag in Berlin in den Jahren 2013 und 2014 stattgefunden haben.

Die Möglichkeit, die Veranstaltung zusammen mit dem LinuxTag durchzuführen, entfällt allerdings im Jahre 2015, weil der LinuxTag nicht wie gewohnt stattfindet. Viele Mitglieder der deutschen OpenStack-Gemeinschaft sind sich jedoch darin einig, dass es auch 2015 wieder eine entsprechende Veranstaltung in der DACH-Region rund um OpenStack geben sollte. Sie gründen deshalb den OpenStack DACH e.V., der als juristische Person auf der einen Seite als Organisator eines solchen Events (und ggf. weiterer lokaler Events) mit allen Rechten und Pflichten auftreten kann, der aber andererseits auch in der Lage ist, Spenden für die Durchführung eben jener Veranstaltungen zu sammeln.

Als Verein ist OpenStack DACH e.V. auch an demokratische Prinzipien gebunden und unabhängig von einzelnen Unternehmen. Das stellt sicher, dass etwaige Veranstaltungen wie der „OpenStack DACH Tag“ eine offene Plattform für alle interessierten Unternehmen und Organisationen bleiben, statt zur „Hausmesse“ einzelner Firmen zu werden. Die Gründungsmitglieder von OpenStack DACH e.V. halten ausdrücklich fest, dass dies für sie eine der Hauptmotivationen für die Gründung des Vereins darstellt.

Dieser Satzung liegt die Satzung des „DebConf e.V.“ zugrunde, die unter den Bedingungen der CC-by-SA-Lizenz 4.0 von Martin F. Krafft veröffentlicht worden ist.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „OpenStack DACH“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ (fortan: der Verein).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Gerichtsstand ist Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum von der Gründung des Vereins bis zum Jahresende bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Volksbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Bildungsveranstaltungen und Kursen zum Thema Cloud Computing und OpenStack,
2. die Veröffentlichung von Informationen zu OpenStack und verwandten Themen
3. den Betrieb von Internet-Foren für den wissenschaftlichen Austausch und die Verbreitung des Wissens um OpenStack.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Dem Verein stehen folgende Mittel zur Verfügung:
 - Beiträge der Mitglieder,
 - Zuwendungen und Schenkungen,
 - Vermögen und
 - seine Erträge aus Ergebnissen der Vereinsarbeit.
- (4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Um den Erkenntnisgewinn bei den Teilnehmern von Veranstaltungen zu erhöhen, lädt der Verein namhafte, verdienstvolle und bedürftige Teilnehmer ein und übernimmt die hierfür anfallenden Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten.
- (6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt

keine Rückerstattung etwaig eingebrachter Vermögenswerte.

(7) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des von § 2 gegebenen Rahmens erfolgen.

(8) Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung im Sinne dieser Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Es gibt aktive Mitglieder, Fördermitglieder, sowie Ehrenmitglieder.

(2) Aktive Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden.

(3) Juristische Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere nicht-natürliche Personen oder Vereinigungen können nur als Fördermitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder haben keine Stimmrechte.

(4) Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.

(5) Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 4a Jahresbeitrag

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung per Beitragsordnung festgesetzt wird und für das jeweilige Kalenderjahr in voller Höhe im Voraus zu zahlen ist. Bei einem Eintritt im Laufe eines Kalenderjahres ist der Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

(2) Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluß ein von der Beitragsordnung abweichender, niedrigerer Beitrag festgesetzt werden.

§ 4b Rechte und Pflichten

(1) Die Stimmrechte aktiver Mitglieder (inkl. Ehrenmitglieder) werden gemäß § 6d Abs. 1 ausgeübt. Ansonsten bestehen keine Mehransprüche auf Vereinsleistungen gegenüber der Öffentlichkeit.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind ebenso verpflichtet, die in der von der Mitgliederver-

sammlung festgelegten Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu zahlen.

(3) Jedes einzelne Mitglied hat Sorge dafür zu tragen, dass dem Vorstand zu jeder Zeit eine zustellungsfähige Post- und E-Mail-Adresse des Mitglieds bekannt ist.

§ 4c Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- die Austrittserklärung des Mitglieds unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres, wobei der Austritt dem Vorstand in Textform (z.B. mittels E-Mail, Brief oder Fax) erklärt werden muss; den Nachweis über den Eingang der Kündigung beim Vorstand führt der Absender.
- den Tod von natürlichen Personen.
- die Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- Ausschluss gem. § 4d Abs. 1.

(2) Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds für erloschen erklären, wenn

- das Mitglied den per Beitragsordnung festgesetzten Jahresbeitrag drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres noch nicht gezahlt hat und
- trotz Mahnung durch eingeschriebenen Brief, der den Hinweis auf das Erlöschen der Mitgliedschaft enthalten muss,
- der fällige Betrag nicht innerhalb eines Monats beim Verein eingeht.

(4) Diese Regelung gilt sinngemäß auch für neue Vereinsmitglieder, wobei die dreimonatige Frist hier mit dem Tag der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand beginnt.

(5) Erlischt die Mitgliedschaft, so hebt dies nicht die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge auf.

§ 4d Ausschluss eines Mitglieds

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, die Satzung des Vereins vorsätzlich verletzt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muß dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen.

(2) Gegen seinen Ausschluss kann das Mitglied mit aufschiebender Wirkung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die eine endgültige Entscheidung trifft.

(3) Bei einer Abstimmung über den Beschluss bzw. den Ausschluss hat das betroffene Mitglied keine Stimme. Sollen mehrere Mitglieder ausgeschlossen werden, so ist über

jedes einzeln abzustimmen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ressorts.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

1. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
2. die Entgegennahme des Finanzberichtes,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl und Abberufung der einzelnen Vorstandsmitglieder,
5. die Bestellung von Finanzprüfern, sowie Entgegennahme der Prüfungsberichte,
6. Satzungsänderungen,
7. die Festlegung der Beitragsordnung,
8. die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
9. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
10. Entscheidungen über Beschwerden gegen Ablehnungen von Aufnahmeanträgen,
11. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
12. Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
13. die Auflösung des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks in Textform beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6a Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Hierbei ist die Tagesordnung bekanntzugeben und die nötigen Informationen zugänglich zu machen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

(2) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6b Versammlungsleitung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

(2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 6c Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

(2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung für den Einzelfall keine andere Regelung vorsieht.

(3) Ein Beschluss über Satzungsänderungen ist nur rechtswirksam, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen und der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit gefasst wird. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nur rechtswirksam, wenn er in der Einladung wörtlich angekündigt wurde, mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen und der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit gefasst wird.

§ 6d Abstimmungen und Wahlen

(1) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen durch Mitglieder an andere Vereinsmitglieder sind per schriftlicher Vollmacht möglich.

(2) Das Vorschlagsrecht für das anzuwendende Wahlverfahren obliegt jeweils dem/der Versammlungsleiter/in.

(3) Auf Verlangen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder hat der Versammlungsleiter ein anderes Wahlverfahren anzuwenden.

(4) Unabhängig davon ist auf Verlangen auch nur eines einzelnen Mitglieds die Abstimmung geheim durchzuführen.

(5) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuß.

(6) Jedes aktive Vereinsmitglied kann sich oder ein anderes aktives Mitglied zur Wahl vorschlagen. Das nominierte Mitglied muß die Kandidatur akzeptieren, um zur Wahl zugelassen zu werden.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der/die Vorstandsvorsitzende, dann der/die stellvertretende Vorsitzende und zuletzt nacheinander die übrigen Mitglieder.

(8) Es gilt der/die Kandidat/-in als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und die Wahl annimmt. Ist die einfache Mehrheit nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(9) Kann eine Stichwahl nicht stattfinden, z.B. weil ein/-e Kandidat/-in die Wahl nicht annimmt, erfolgt umgehend eine Neuwahl aus den übrigen Kandidaten/-innen. Stehen keine übrigen Kandidaten/-innen zur Wahl, wird das Amt kommissarisch vom/von der Vorgänger/-in weitergeführt, bis ein/-e neue/-r Kandidat/-in gewählt wurde, ggf. auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(10) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung die Stimmen des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Bei trotzdem gegebener Stimmgleichheit zweier Kandidaten während Vorstandswahlen entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

§ 6e Niederschriften

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom/von der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist und folgende Informationen enthalten muß:

1. Ort und Zeit der Versammlung,
2. Name des/der Versammlungsleiters/-in und des/der Protokollführers/-in,
3. Anzahl und Namen der erschienenen Mitglieder,
4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
5. die Tagesordnung,
6. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,
7. Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
8. Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

(2) Das Protokoll ist binnen zwei Wochen vereinsöffentlich zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als neun Mitgliedern:

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Schriftführer/-in,
4. dem/der Kassenwart/-wartin,
5. sowie mindestens einem und maximal fünf Beisitzern.

(2) Sind drei oder mehr Vorstandsmitglieder dauernd an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so sind unverzüglich Nachwahlen anzuberaumen.

(3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt bis zu dem Tag im Amt, an dem ein neu gewählter Vorstand die Amtsgeschäfte übernimmt.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(5) Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 7a Vertretung

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Schriftführer/-in,
4. dem/der Kassenwart/-wärtin,

(2) Der/die Vorsitzende des Vorstands und sein/-e Stellvertreter/-in können den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten. Der/die Schriftführer/-in sowie der/die Kassenwart/-wärtin können den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.

(3) Für Rechtsgeschäfte mit einem finanziellen Volumen von über 5.000 €, sowie der Einstellung und Entlassung von Angestellten und der Aufnahme von Krediten ist nur eine gemeinschaftliche Vertretung durch mindestens zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes zulässig, wobei eines der beiden vertretenden Vorstandsmitglieder der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.

(4) Der/die Kassenwart/-wärtin verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Gegenüber Banken erhält er/sie hierfür entsprechende Handlungsvollmachten. Er/sie ist berechtigt, Zahlungsanweisungen entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

§ 7b Vorstandssitzungen und -beschlüsse

(1) Der Vorstand trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen, wenn die Geschäfte es notwendig machen oder zwei Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung fordern. Vereinsfremde Personen können zur Teilnahme an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht zugelassen werden.

(2) Sämtliche Vorstandssitzungen sowie sämtliche Beschlussfassungen durch den Vorstand sind vereinsöffentlich.

(3) Über sämtliche Vorstandssitzungen und Beschlüsse, insb. auch über jene Beschlüsse, die außerhalb regulärer Vorstandssitzungen getroffen werden, hat der Vorstand Protokolle zu führen. Die Protokolle sind innerhalb von höchstens zwei Wochen ab Datum der Sitzung oder des Beschlusses vereinsöffentlich zugänglich zu machen.

§ 7c Satzungsänderungsvollmacht

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 7d Vergütung und Versicherung

(1) Kein Vorstandsmitglied darf ein bezahltes Beschäftigungsverhältnis innerhalb des Vereins wahrnehmen.

(2) Die Vorstandstätigkeit wird nicht vergütet, erfolgt also ehrenamtlich.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, nach eigenem Ermessen insbesondere folgende Versicherungen auf Kosten des Vereins abzuschließen:

1. Vereinshaftpflicht,
2. Vermögensschadenhaftpflicht,
3. Veranstalter-Haftpflichtversicherung,
4. Dienstreiserahmenversicherung.

§ 8 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer, sowie zwei Stellvertreter, die allesamt nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung, erstellen einen schriftlichen Bericht, berichten der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstands.

§ 9 Die Ressorts

(1) Zu besonderen Themen und zur Erledigung spezieller Aufgaben richtet der Vorstand Ressorts ein.

(2) Die Einrichtung eines Ressorts kann jedes aktive Mitglied anregen.

(3) Jedes Ressort wird von einem aktiven Vereinsmitglied geleitet, welches vom Vorstand eingesetzt wird.

(4) Der/die Leiter/-in eines Ressorts darf auch Nichtmitglieder in das Ressort berufen, wenn es der Zweckerfüllung dient.

- (5) Die Ressorts geben sich bei Bedarf ihre Arbeitsrichtlinien selbst. Die Arbeitsrichtlinien dürfen nicht der Satzung des Vereins widersprechen.
- (6) Der/die Leiter/-in jedes Ressorts erstattet der Mitgliederversammlung und nach Aufforderung dem Vorstand Bericht über die Aktivitäten des Ressorts.
- (7) Auf Initiative des/der Ressortleiters/-in kann der Vorstand einem Mitglied eines Ressorts per schriftlicher Vollmacht eine beschränkte Vertretungsbefugnis nach außen gewähren, sofern dieses für die Tätigkeiten des Ressorts erforderlich ist.
- (8) Ein Ressort wird geschlossen, wenn die Aufgaben für die es eingerichtet wurde erledigt sind, oder wenn der Vorstand dies beschließt. Dies ist mit einem Endbericht des Ressortleiters bzw. des Vorstands zu protokollieren. Etwaige Vollmachten sind sofort zurückzugeben.

§ 10 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein und seine Organe und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften nicht für die vom Verein angebotenen Dienste und Informationen sowie deren Folgen, und zwar weder für die Richtigkeit noch Vollständigkeit, noch daß sie frei von Rechten Dritter sind oder der Nutzer rechtmäßig handelt, indem er Daten zugänglich macht, anbietet oder übermittelt.
- (2) Für Schäden, die daraus entstehen, daß die Dienste und Informationen des Vereins nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sind, übernehmen der Verein und seine Organe und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weder gesetzliche noch vertragliche Haftung.
- (3) Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.